



**AUS DER IVK**

**IN DIE REGELKLASSE**

Handreichung für den Übergang von  
Schülerinnen und Schülern aus  
Internationalen Vorbereitungsklassen  
in Regelklassen

AKTUALISIERTE FASSUNG 2023



Hamburg

EINE KLUGE  
STADT BRAUCHT  
ALLE TALENTE

## Impressum

**Herausgeber** Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Schule und Berufsbildung  
Hamburger Str. 31, 22083 Hamburg  
Abteilung B3: Gestaltung, Unterrichtsentwicklung,  
Grundsatz und Internationales

**Referat** Steigerung der Bildungschancen

**Redaktion** Sabine Bühler-Otten  
Peter Huppertz  
Silvana Safouane  
Eric Vaccaro

**Gestaltung** Andrea Lühr

**Titelfoto** © Hatice Yildirim, Louise Weiss Gymnasium

Hamburg 2023  
[www.hamburg.de/steigerung-der-bildungschancen](http://www.hamburg.de/steigerung-der-bildungschancen)

# Inhalt

<b>1. Aufnahmesystem für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler</b>	<b>2</b>
<b>2. Leistungsbeurteilung in der IVK als Grundlage für den Übergang in eine Regelklasse</b>	<b>3</b>
2.1 Leistungsbewertung im Fach Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	3
2.2 Leistungsbewertung in anderen Fächern in der IVK	4
2.3 Lernentwicklungsgespräche (LEG)	4
<b>3. Verfahren für den Übergang aus einer IVK in eine Regelklasse</b>	<b>5</b>
3.1 Entscheidung über den Zeitpunkt des Wechsels und die Jahrgangsstufe	5
3.2 Entscheidung über die Schulform	6
3.3 Übergang aus der IVK ESA bzw. IVK MSA	7
3.4 Entscheidung über den Schulstandort	7
3.5 Übergangszeugnis	8
3.6 Informationsweitergabe von der IVK in die Regelklasse	10
<b>4. Das Anschlussjahr nach der IVK – die „Dritte Phase“</b>	<b>11</b>
4.1 Additiver Sprachförderkurs – Organisation	11
4.2 Additiver Sprachförderkurs – inhaltliche Gestaltung	12
4.3 Sprachbildung im Fachunterricht	13
4.4 Leistungsbeurteilung in der „Dritten Phase“	13
<b>5. Weitere Maßnahmen in der „Dritten Phase“ und danach</b>	<b>14</b>
5.1 Lernförderung nach § 45 HmbSG	14
5.2 Sprachförderung nach § 28a Abs. 1 HmbSG	14
5.3 Ausgleichsmaßnahmen	14
5.4 Sprachfeststellungsprüfung (SFP)	15
5.5 Regelungen zum Belegen weiterer Sprachen	17
<b>6. Übersicht über relevante Dokumente und Links</b>	<b>19</b>

## 1. Aufnahmesystem für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler



Das Hamburger Aufnahmesystem zur Eingliederung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler ist ausführlich in der Handreichung *„Die schulische Integration neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler. Rahmenvorgaben für die Vorbereitungsklassen an allgemeinbildenden Schulen“* beschrieben. Für den Übergang von Schülerinnen und Schülern aus Internationalen Vorbereitungsklassen (IVK) in Regelklassen sind insbesondere die folgenden Rahmenregelungen relevant:

Das Aufnahmesystem ist prinzipiell auf den möglichst schnellen Übergang in eine Regelklasse ausgerichtet. Grundsätzlich besuchen neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler zwölf Monate eine IVK und gehen dann in eine altersgemäße Regelklasse über, die ihren individuellen Lernmöglichkeiten entspricht.

Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Herkunftsland keine grundlegenden Kenntnisse im Lesen und Schreiben erworben haben oder ausschließlich in einem anderen Schriftsystem alphabetisiert worden sind bzw. keine oder nur eine geringe schulische Vorbildung mitbringen, besuchen zunächst eine Basisklasse. Der Übergang erfolgt spätestens nach einem Jahr.

Nach dem Wechsel von einer IVK in eine Regelklasse werden die Schülerinnen und Schüler für die Dauer eines weiteren Jahres gefördert. Dieses Anschlussjahr wird im Folgenden, wie im Hamburger Sprachgebrauch üblich, als *„Dritte Phase“* bezeichnet. Darüber hinaus ist Sprachbildung auch eine Querschnittsaufgabe im Rahmen des sprachsensiblen Fachunterrichts in der Regelklasse.<sup>1</sup>

Nach Ablauf der *„Dritten Phase“* können die Schülerinnen und Schüler auf Grundlage von § 28a Absatz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes nach den diagnostisch festgestellten Bedarfen weiter gefördert werden.



### *Exkurs: Wie ist das Verfahren für einen Wechsel von einer Basisklasse in eine IVK?*

Für die Basisklasse weisen die Rahmenpläne *„Deutsch als Zweitsprache in Vorbereitungsklassen“*<sup>2</sup> Mindestanforderungen in den einzelnen Kompetenzbereichen aus. Die Übergangszeugnisse für die Basisklasse in der Grundschule und der Sekundarstufe I enthalten Angaben zur individuellen Lernentwicklung, zum erreichten Lernstand im Deutschen, zu den überfachlichen Kompetenzen und zum Lernstand in den weiteren unterrichteten Fächern. Die Zeugnisformulare werden – wie alle Zeugnisformulare – in der Digitalen Verwaltung in Schulen (DiViS) bereitgestellt. Falls an der eigenen Schule keine Möglichkeit besteht, die Schülerinnen und Schüler in eine IVK zu übernehmen, informiert das Schulinformationszentrum (SIZ) die abgebende Schule über freie Plätze in einer IVK an einer anderen Schule.

<sup>1</sup> Die „Rahmenvorgaben Sprachbildung als Querschnittsaufgabe“ sind für alle Schulformen zu finden unter: [www.hamburg.de/steigerung-der-bildungschancen/14243828/sprachbildung-und-sprachfoerderung/](http://www.hamburg.de/steigerung-der-bildungschancen/14243828/sprachbildung-und-sprachfoerderung/)

<sup>2</sup> Alle Rahmenpläne „Deutsch als Zweitsprache“ für die verschiedenen Schulformen sind zu finden unter: <https://www.hamburg.de/steigerung-der-bildungschancen/14238844/hamburger-aufnahmesystem/>



## 2. Leistungsbeurteilung in der IVK als Grundlage für den Übergang in eine Regelklasse

### 2.1 Leistungsbewertung im Fach Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Der Schwerpunkt der IVK liegt auf dem DaZ-Intensivkurs. Die einzelnen Anforderungen in den kommunikativen Kompetenzbereichen (Leseverstehen, Sprechen, Schreiben, Hörverstehen und audiovisuelles Verstehen) sowie in den linguistischen Kompetenzbereichen (Wortschatz, Grammatik, Rechtschreibung sowie Aussprache und Prosodie) werden in den Rahmenplänen *„Deutsch als Zweitsprache (DaZ) in Vorbereitungsklassen“*<sup>3</sup> für die einzelnen Schulformen und Stufen aufgeführt.

Der Lernstand und die Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler im Fach DaZ werden regelmäßig überprüft. Die Leistungsbeurteilung erfolgt in pädagogischer Verantwortung und stützt sich auf regelmäßige Lernbeobachtung. Sie fördert die Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler zur Reflexion und Steuerung ihres Lernfortschritts sowie ihres Lern- und Arbeitsverhaltens.

Im Teil C der Bildungspläne wird unterschieden zwischen:

- der Bewertung des Lernstandes (Leistungsbewertung),
- der Einschätzung der überfachlichen Kompetenzen und
- der Beurteilung der Lernentwicklung.

Gegenstand der Leistungsbewertung sind:

- Leistungen in Klassenarbeiten und ihnen entsprechende Leistungen und
- die während der Zeit in der IVK erbrachten mündlichen (z.B. Qualität und Quantität der Beiträge im Klassengespräch, Präsentationen), schriftlichen und praktischen Leistungen in der laufenden Unterrichtsarbeit.

Die Zahl der Klassenarbeiten orientiert sich an den Vorgaben für das Fach Deutsch. Infolge der fortlaufenden Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in Vorbereitungsklassen und ihrer heterogenen Leistungsstände sind einheitliche Aufgabenstellungen für alle Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe in der Regel nicht möglich. Der Umfang der Klassenarbeiten steigert sich mit der Zeit in der IVK.

Im Übergangszeugnis wird der Sprachstand in den kommunikativen Fertigkeiten dokumentiert. Neben der Einschätzung durch die DaZ-Lehrkräfte kann der Sprachstand im Deutschen ab der Jahrgangsstufe 5 mit dem digitalen Diagnostik-Tool 2P-Potenzial und Perspektive festgestellt werden.<sup>4</sup> Unabhängig davon gibt es im Internet verschiedene lehrwerksunabhängige Modellsätze für Deutsch-Zertifikatsprüfungen (z.B. Modellsätze für internationale Vergleichsarbeiten Stufe A1/A2<sup>5</sup>, Deutsches Sprachdiplom (DSD) I A2/B1<sup>6</sup>, telc für Jugendliche<sup>7</sup>, Zertifikat Deutsch für Jugendliche vom Goethe Institut<sup>8</sup> u.a.). Empfohlen wird der Einsatz eines DSD-Modellsatzes. Weiterhin sind Tests aus dem Begleitmaterial zahlreicher DaZ-Lehrwerke verfügbar.



<sup>3</sup> Diese sind online zusammengestellt unter:

<https://www.hamburg.de/steigerung-der-bildungschancen/14238844/hamburger-aufnahmesystem/>

<sup>4</sup> Die Hamburger Website mit Informationen zu 2P ist zu finden unter:

<https://www.hamburg.de/2p>, die 2P-Plattform selbst unter <https://2p.hamburg.de/>

<sup>5</sup> [http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung\\_ZfA/Auslandsscholararbeit/DSD/Vergleichsarbeiten/Modellsaetze/node.html](http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_ZfA/Auslandsscholararbeit/DSD/Vergleichsarbeiten/Modellsaetze/node.html)

<sup>6</sup> [https://www.auslandsschulwesen.de/Webs/ZfA/DE/Deutsch-lernen/DSD/DSD-I/dsd-i\\_modellsaetze.html](https://www.auslandsschulwesen.de/Webs/ZfA/DE/Deutsch-lernen/DSD/DSD-I/dsd-i_modellsaetze.html)

<sup>7</sup> [www.telc.net](http://www.telc.net)

<sup>8</sup> <https://www.goethe.de>

Die Schülerinnen und Schüler müssen bei der Vorbereitung auf Lernerfolgskontrollen erfahren, welche Leistungen sie für eine erfolgreiche Bewältigung einer Aufgabe erbringen müssen, und die Aufgabenformate kennenlernen, die zur Überprüfung der erwarteten Kompetenzen eingesetzt werden.

Die Kenntnis des eigenen Leistungsstandes ermöglicht es den Schülerinnen und Schülern, ihre Lernprozesse selbständiger und bewusster zu organisieren und Lernfortschritte selbst zu erkennen und einzuschätzen.

### 2.2 Leistungsbewertung in anderen Fächern in der IVK

Die Note im Fach Mathematik und in der Sekundarstufe I auch im Fach Englisch werden auf Grundlage der Rahmenpläne<sup>9</sup> der jeweiligen Fächer erteilt. Das Anforderungsniveau orientiert sich dabei an den Voraussetzungen, die die Schülerinnen und Schüler in dem Fach mitbringen und nicht an dem Niveau der Jahrgangsstufe der IVK. Deshalb wird die Note im Fach Mathematik und in der Sekundarstufe I auch die Note im Fach Englisch auf der Grundlage des Rahmenplans des jeweiligen Faches mit dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe spezifiziert. Z.B. kann ein Schüler, der altersgemäß der Jahrgangsstufe 8 zuzuordnen ist, die Note 2 in Mathematik erhalten, die sich aber auf das Anforderungsniveau des Faches Mathematik in Jahrgangsstufe 6 bezieht.

Die Leistungsbewertung im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften kann sich noch nicht auf die in dem Rahmenplan für diesen Lernbereich festgelegten Mindestanforderungen beziehen. Vielmehr geht es in diesem Unterricht um eine Orientierung auf das Leben in Deutschland und grundlegende demokratische Werte und Normen.

Sollten weitere Fächer in der IVK unterrichtet werden, kann sich die Leistungsbewertung auch hier nicht auf die in den Rahmenplänen festgelegten Anforderungen beziehen. Stattdessen richtet sich die Leistungsbewertung in diesen Fällen nach den im Unterricht vermittelten Kompetenzen, die sich am Leistungsstand der Lerngruppe orientieren.

### 2.3 Lernentwicklungsgespräche (LEG)

Auch in den IVK werden Lernentwicklungsgespräche (LEG) mit den Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern bzw. Sorgeberechtigten geführt. Empfohlen ist die Durchführung eines LEG sechs Monate nach Eintritt in die IVK, aber auch andere Termine sind möglich, z.B. orientiert an der schulinternen Jahresplanung. Das Ziel des LEG ist die individuelle Beratung und Begleitung der Schülerin bzw. des Schülers beim Lernprozess durch die Lehrkraft.

Zentrale Fragestellungen sind:

- Wie hat sich die Schülerin bzw. der Schüler in den verschiedenen Kompetenzbereichen im DaZ-Unterricht entwickelt und wie ist der aktuelle Leistungsstand?
- Wie sind Lernentwicklung und Lernstand im Fachunterricht einzuschätzen?
- Wie entwickeln sich ihre bzw. seine überfachlichen Kompetenzen?
- Wie sehen die nächsten Lernschritte aus? Welche Unterstützung (durch wen) ist nötig?
- Wie ist sie bzw. er in die Klasse und die Schule integriert?
- Wie ist die individuelle Übergangsperspektive im Anschluss an die IVK (Schulform und Jahrgangsstufe)?

---

<sup>9</sup> Die Rahmenpläne Mathematik und Englisch aus den Bildungsplänen für das Gymnasium (Sekundarstufe I) und die Stadtteilschule (Jahrgangsstufen 5-11) sind online zu finden unter: <https://www.hamburg.de/bsb/bildungsplaene-2022/>

### *Lernentwicklungsbogen und Dokumentation der individuellen Lernvereinbarungen*

Bewährt hat sich das LEG auf der Grundlage eines Lernentwicklungsbogens, der vor dem Gespräch von der Klassenleitung und den Fachlehrkräften auszufüllen ist. Zusammen mit der Schülerin bzw. dem Schüler werden während des LEG Ziele gesetzt und individuelle Lernvereinbarungen dokumentiert. Empfohlen wird die Nutzung der entsprechenden Vorlagen, die für die Grundschule und die Sekundarstufe I im Schülermenü in DiViS und online<sup>10</sup> zu finden sind.



## 3. Verfahren für den Übergang aus einer IVK in eine Regelklasse

Das im Folgenden beschriebene Verfahren gilt für den Regelfall. In Zeiten verstärkter Zuwanderung kann es unter Umständen erforderlich sein, bestimmte Übergangsregeln temporär zu modifizieren.

Im Regelfall erfolgt der Übergang nach folgendem bewährten Verfahren:

### 3.1 Entscheidung über den Zeitpunkt des Wechsels und die Jahrgangsstufe

Schülerinnen und Schüler aus einer IVK wechseln spätestens nach zwölf Monaten in eine Regelklasse. Ein früherer Wechsel ist möglich und erwünscht, sofern der Leistungsstand in der deutschen Sprache ein erfolgreiches Weiterlernen ermöglicht (zu den Mindestanforderungen siehe auch die Rahmenpläne „*Deutsch als Zweitsprache in den Vorbereitungsklassen*“<sup>11</sup>). In schriftlich begründeten Ausnahmefällen ist auch ein späterer Wechsel möglich. Hierfür ist eine Abstimmung mit der Schulaufsicht und der Koordination für die Beschulung neuzugewanderter Kinder und Jugendlicher in der Schulbehörde erforderlich. Die Entscheidung trifft die Zeugnis-konferenz, der ein Mitglied der Schulleitung als Vorsitzende oder Vorsitzender und die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte angehören.



Die organisatorische Umsetzung des Wechsels ist als Einzelfallentscheidung jederzeit möglich, kann aber auch zu bestimmten Zeitpunkten, z.B. zu den Quartalsenden, gebündelt erfolgen, sofern Übergänge anstehen.

Die Jahrgangsstufe, in die die Schülerinnen und Schüler übergehen, sollte ihren individuellen Lernmöglichkeiten entsprechen und altersangemessen sein. Die Zeugnis-konferenz entscheidet neben dem Zeitpunkt des Wechsels in die Regelklasse auch über die Einstufung in die passende Jahrgangsstufe. Z.B. wechseln Schülerinnen und Schüler aus einer IVK 0-2<sup>12</sup> oder IVK 3/4 in die Regelklasse 1, 2 oder 3 bzw. 3, 4 oder 5. Schülerinnen und Schüler einer IVK 5/6 gehen in die Regelklasse 5, 6 oder 7, Schülerinnen und Schüler einer IVK 7/8 in die Regelklasse 7, 8 oder 9 an einer weiterführenden Schule über.<sup>13</sup>



<sup>10</sup> Vorlagen für den Lernentwicklungsbogen und die Dokumentation für die IVK 3/4 sowie für die IVK in der Sekundarstufe I finden sich online unter dem Punkt „Rahmenvorgaben zur schulischen Integration neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler“ auf der Seite: <https://www.hamburg.de/steigerung-der-bildungschancen/14238844/hamburger-aufnahmesystem/>

<sup>11</sup> [www.hamburg.de/steigerung-der-bildungschancen/14238844/hamburger-aufnahmesystem/](https://www.hamburg.de/steigerung-der-bildungschancen/14238844/hamburger-aufnahmesystem/)

<sup>12</sup> Die IVK 0-2 wird nur im Bedarfsfall eingerichtet. Im Regelfall werden Schülerinnen und Schüler der ersten beiden Jahrgangsstufen direkt in Regelklassen integriert.

<sup>13</sup> Siehe dazu die Übersichtsgraphik auf Seite 7 in: Behörde für Schule und Berufsbildung (Hrsg.): „Die schulische Integration neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler. Rahmenvorgaben für die Vorbereitungsklassen an allgemeinbildenden Schulen“. Hamburg 2018. Online einsehbar unter: <https://www.hamburg.de/11222210/>

### 3.2 Entscheidung über die Schulform

Eine IVK ist nicht nur eine jahrgangsübergreifende, sondern auch eine schulformunabhängige Klassenform. In bestimmten Jahrgangsstufen ist deshalb der Übergang in eine Regelklasse mit einer Entscheidung für eine der beiden Schulformen Stadtteilschule oder Gymnasium verbunden. Wird die Schulform nicht gewechselt, werden die Schülerinnen und Schüler an der eigenen Schule ins Regelsystem aufgenommen, wenn die Schule noch Kapazitäten hat und die Schülerinnen und Schüler nicht innerhalb Hamburgs umziehen (siehe hierzu Abschnitt 3.4).

*Von der IVK 0-2 in die Regelklasse 1 oder 2 bzw. von der IVK 3/4 in die Regelklasse 3 oder 4*  
Schülerinnen und Schüler aus einer IVK 0-2 bzw. IVK 3/4 können in die Jahrgangsstufen 1-4 übergehen. Ein Wechsel der Schulform ist hierbei nicht notwendig.

*Von der IVK 3/4 in die Regelklasse 5*

Vor dem Wechsel in eine weiterführende Schule wird zunächst geprüft, ob ein Übergang in die Jahrgangsstufe 4 nicht doch den Lernvoraussetzungen der Schülerin bzw. des Schülers eher entspricht. Ggf. kann die Schülerin oder der Schüler auch übergangsweise lediglich für einige Monate in eine 4. Klasse übergehen, bevor der reguläre Wechsel in die Jahrgangsstufe 5 erfolgt.

Entscheidet sich die Zeugniskonferenz für den Übergang in Jahrgangsstufe 5, wird das Verfahren der Schulorganisation für die Eingangsklassen auch für Schülerinnen und Schüler aus den IVK angewendet. Dies gilt ebenfalls, wenn der Zeitpunkt des Übergangs nach dem Anmeldezeitraum für die weiterführenden Schulen liegt. Anstelle eines Zeugnisses empfiehlt es sich in diesem Fall, ein LEG zu führen und den Schülerinnen und Schülern für den Anmeldeprozess an den weiterführenden Schulen den entsprechenden LEG-Bogen auszuhändigen. Bezüglich der Schulform gilt beim Wechsel in die Jahrgangsstufe 5 immer die Wahlfreiheit der Sorgeberechtigten.

*Von der IVK 5/6 in die Regelklasse 5 oder 6*

Wenn Schülerinnen und Schüler aus der IVK 5/6 in die Jahrgangsstufen 5 oder 6 übergehen, empfiehlt die Zeugniskonferenz die Schulform. Es gilt die Wahlfreiheit der Sorgeberechtigten.

*Von der IVK 5/6 in die Regelklasse 7 bzw. von der IVK 7/8 in die Regelklasse 7, 8 oder 9*

Gehen Schülerinnen und Schüler aus einer IVK in die Jahrgangsstufe 7 oder höher über, entscheidet die Zeugniskonferenz über die Schulform. Der Wechsel aus einer IVK in eine Regelklasse an einem Gymnasium ist – unabhängig davon, ob diese IVK an einer Stadtteilschule oder an einem Gymnasium geführt wird – nur möglich, wenn die Schülerin bzw. der Schüler die gymnasialen Anforderungen unter Berücksichtigung von § 13 APO-GrundStGy erfüllt. In den weiterführenden Schulen soll §13 APO-GrundStGy auch dann als Maßstab für die künftige Beschulung zu Grunde gelegt werden, wenn es nicht um den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 geht, sondern um den Übergang in höhere Jahrgangsstufen.

Für Schülerinnen und Schüler der IVK 5/6 bzw. der IVK 7/8 an einem Gymnasium, die in eine Regelklasse der Jahrgangsstufe 7 einer Stadtteilschule wechseln, findet das Verfahren für den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 der Stadtteilschulen Anwendung. Sollte ein Schulwechsel erforderlich sein, ist der Antrag (AS 80) an die Behörde (Sachgebiet BV) weiterzuleiten.

Sollten Schülerinnen und Schüler direkt von der IVK 5/6 bzw. IVK 7/8 an einer Stadtteilschule in die Regelklasse 7 einer Stadtteilschule übergehen, sind diese Schülerinnen und Schüler wie üblich mit in die Prognosezahlen einzurechnen, bevor diese Zahlen an die Behörde weitergeleitet werden.

Ein Übergang aus der IVK 7/8 in eine IVK ESA 1 widerspricht der Zielsetzung einer möglichst schnellen Integration ins Regelschulsystem und ist daher grundsätzlich nicht vorgesehen.



### 3.3 Übergang aus der IVK ESA bzw. IVK MSA

Die IVK ESA und die IVK MSA sind in der Regel zweijährig (1. Jahr = IVK ESA 1 bzw. IVK MSA 1; 2. Jahr = IVK ESA 2 bzw. IVK MSA 2). Dennoch ist es im Ausnahmefall möglich, dass Schülerinnen und Schüler bereits nach dem ersten Jahr in eine Regelklasse übergehen.

Schülerinnen und Schüler, die den ESA nicht oder nur knapp erreicht haben (d.h. alle Schülerinnen und Schüler ohne klare MSA-Perspektive), gehen in das berufsbildende System über. Im Optimalfall erfolgt der Übergang in die dualisierte Ausbildungsvorbereitung (AV-Dual); sofern die Bedingungen dafür nicht erfüllt sind, erfolgt ein Übergang in AV-Dual oder – je nach bestehendem Sprachförderbedarf – in die Ausbildungsvorbereitung für Migranten (AvM-Dual). Die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler in AV-Dual oder in AvM-Dual erfolgt durch das Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB, Kontakt: [informationszentrum@hibb.hamburg.de](mailto:informationszentrum@hibb.hamburg.de)).

Schülerinnen und Schüler mit MSA-Perspektive können – sofern sie ihren Bildungsweg nicht auch im berufsbildenden Bereich fortsetzen wollen – im Anschluss in eine IVK MSA+ wechseln oder in eine Regelklasse der 10. Jahrgangsstufe übergehen, sofern die Voraussetzungen des § 12 Absatz 3 APO-GrundStGy vorliegen.

Genauere Informationen zu den IVK ESA und MSA sowie zu den Abschluss- und Anschlussmöglichkeiten sind in den „Rahmenvorgaben für die Vorbereitungsklassen an allgemeinbildenden Schulen“ zu finden.<sup>14</sup>



### 3.4 Entscheidung über den Schulstandort

Verbleibt die Schülerin bzw. der Schüler nach der IVK in der gleichen Schulform und sind in den eigenen Regelklassen noch Plätze verfügbar, bleibt die Schülerin bzw. der Schüler an derselben Schule, sofern dies seitens der Sorgeberechtigten gewünscht ist.

Sollten an der eigenen Schule keine Plätze mehr zur Verfügung stehen, wechselt die Schülerin bzw. der Schüler analog zum üblichen Verfahren bei Schulwechseln (AS 80-Formular).

Mithilfe eines elektronischen Berichtsformats hat die abgebende Schule die Möglichkeit, freie Schulplätze an allen Grund- und Stadtteilschulen sowie Gymnasien einzusehen. Damit können die Schulleitung und das Schulbüro die freien Kapazitäten der umliegenden Schulen direkt prüfen und Schulwechsel bei Bedarf schneller und gezielter einleiten. Die Kontaktaufnahme erfolgt direkt über die abgebende Schule.

Ist mit den gewünschten drei aufnehmenden Schulen kein Einvernehmen herzustellen oder sind die Kapazitäten an den gewünschten Schulen erschöpft, sendet die abgebende Schule den vollständigen Antrag (AS 80) an die Schulbehörde (Sachgebiet BV) weiter.

Um eine gleichmäßige Verteilung von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern auf die Hamburger Schulen zu ermöglichen, sollen dabei im ersten Jahr nach Absolvierung der IVK nicht mehr als vier Schülerinnen und Schüler je Regelklasse beschult werden, wobei die Verteilung nicht klassenscharf, sondern jahrgangsbezogen betrachtet wird. Die Verantwortung für die Umsetzung dieser Maßgabe liegt bei den Schulen. Bei Bedarf wird die Umsetzung des Verfahrens gemeinsam mit der zuständigen Schulaufsicht bilanziert und die bestmögliche Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Schulen der Region im Übergang erörtert.

<sup>14</sup> Behörde für Schule und Berufsbildung (Hrsg.): „Die schulische Integration neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler. Rahmenvorgaben für die Vorbereitungsklassen an allgemeinbildenden Schulen.“ Hamburg 2018. Online einsehbar unter: <https://www.hamburg.de/11222210/>

### 3.5 Übergangszeugnis

Die Schülerinnen und Schüler erhalten beim Übergang von einer IVK in eine Regelklasse ein Übergangszeugnis. Das Zeugnis wird daher nicht notwendigerweise zu den regulären Zeugnisterminen zum Schulhalbjahr oder Schuljahresende ausgehändigt. Die Zeugnisformulare werden – wie alle Zeugnisformulare – in DiViS bereitgestellt.

Beurteilt werden die Leistungen mindestens in den folgenden Fächern, in denen die Schülerinnen und Schüler in der IVK ausgehend von dem Niveau ihrer schulischen Vorbildung unterrichtet werden:

*Zu beurteilende Fächer*

Grundschule	Sekundarstufe I
Deutsch als Zweitsprache	Deutsch als Zweitsprache
Mathematik	Mathematik
–	Englisch
Sachunterricht	Lernbereich Gesellschaftswissenschaften
Sport	Sport
Ggf. weitere schulspezifisch unterrichtete Fächer	Ggf. weitere schulspezifisch unterrichtete Fächer

Neben Angaben zur individuellen Lernentwicklung, zum erreichten Lernstand in allen unterrichteten Fächern und zu den überfachlichen Kompetenzen werden in der IVK 3/4 und in der Sekundarstufe I Noten von 1 - 6 ausgewiesen.

#### *Benotung im Fach Deutsch als Zweitsprache (DaZ)*

Der Note im Fach DaZ wird nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) eine erreichte Niveaustufe zugeordnet (A1, A1+, A2-, A2, A2+, B1-, B1, B1+). Auf der zweiten Seite des Zeugnisformulars werden die Niveaustufen nach den Kompetenzbereichen genauer spezifiziert.

Übersicht über die Zeugnisformulare

<p><b>Direkte Integration in Regelklasse:</b></p> <p>Individuelle Förderung in einer Regelklasse 1 oder 2 einer Grundschule</p>	<p><b>Einschätzungsbogen für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler in einer Regelklasse an der Grundschule</b></p> <p>Der Einschätzungsbogen ersetzt im ersten Jahr nach der Zuschulung das Regelzeugnis. Für einzelne Schülerinnen und Schüler ist es sinnvoll, zusätzlich auch ein Regelzeugnis auszustellen. Im zweiten Jahr nach der Zuschulung ist die Ausstellung eines Regelzeugnisses Pflicht. Zusätzlich kann der Einschätzungsbogen ausgefüllt werden.</p> <p>→ Schülermenü in DiViS</p>
<p><b>IVK 0-2</b> <b>IVK 3/4</b> <b>IVK 5/6</b> <b>IVK 7/8</b> <b>IVK ESA 1</b> <b>IVK MSA 1</b></p>	<p><b>Nach sechs Monaten in der IVK: Lernentwicklungsbogen</b></p> <p>In der IVK gibt es kein Halbjahreszeugnis, sondern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einen Lernentwicklungsbogen für das LEG Grundschule bzw. für das LEG Sek. I</li> <li>• eine Dokumentation des LEG</li> </ul> <p>→ Schülermenü in DiViS oder online unter: <a href="https://www.hamburg.de/steigerung-der-bildungschancen/14238844/hamburger-aufnahmesystem/">https://www.hamburg.de/steigerung-der-bildungschancen/14238844/hamburger-aufnahmesystem/</a></p> <p><b>Am Ende der IVK: Übergangzeugnis</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeugnis Internationale Vorbereitungsklassen</li> </ul>
<p><b>IVK ESA 2</b></p>	<p><b>Zum Halbjahr: IVK ESA 2-Halbjahreszeugnis</b></p> <p><b>Am Ende der IVK ESA 2</b> (je nach individuellem Fall):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abschlusszeugnis oder</li> <li>• Übergangzeugnis oder</li> <li>• Abgangszeugnis</li> </ul>
<p><b>IVK MSA 2</b></p>	<p><b>Zum Halbjahr: IVK MSA 2-Halbjahreszeugnis</b></p> <p><b>Am Ende der IVK MSA 2</b> (je nach individuellem Fall):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abschlusszeugnis oder</li> <li>• Übergangzeugnis oder</li> <li>• Abgangszeugnis</li> </ul>

### 3.6 Informationsweitergabe von der IVK in die Regelklasse

Beim Übergang einer Schülerin bzw. eines Schülers in eine Regelklasse derselben Schule ist eine enge Kooperation der Lehrkräfte aus der abgebenden IVK mit den Lehrkräften der aufnehmenden Regelklasse, der Abteilungsleitung und der Sprachlernberatung sowie ggf. der IVK-Koordination erforderlich. Um den Übergang aus der IVK in die Regelklasse zu erleichtern, sind eine schrittweise Teilintegration in die Regelklasse während der Aufbaustufe oder auch Schnuppertage in der neuen Klasse zu empfehlen.

#### *Übergangsbogen*

Da bei einem Übergang in eine Regelklasse einer anderen Schule diese Art von Kooperation sehr erschwert ist, ist in diesem Fall eine gute schriftliche Informationsweitergabe zwischen der IVK-Klassenleitung und den Lehrkräften der aufnehmenden Schule umso wichtiger. Die schriftliche Informationsweitergabe an die Lehrkräfte der aufnehmenden Klasse erfolgt über einen Übergangsbogen, der nach der Zeugniskonferenz von der IVK-Klassenleitung ausgefüllt wird. Dieser Übergangsbogen ist im Schülermenü von DiViS und online<sup>15</sup> zu finden und enthält neben den persönlichen Angaben zur Schülerin bzw. zum Schüler Hinweise für die weitere additive Sprachförderung in der „Dritten Phase“ sowie Informationen bezüglich 2P-Testungen, der DSD I-Prüfung und ggf. zur Sprachenfolge und Sprachfeststellungsprüfung.

Der Übergangsbogen kommt in die Schülerakte. Die Regelklassenleitung, die Sprachlernberatung, ggf. die IVK-Koordination und die Abteilungsleitung erhalten bereits vor dem Übergang eine Kopie. Bei einem Wechsel aus einer IVK in eine Regelklasse einer anderen Schule wird der Übergangsbogen mit der Schülerakte an die aufnehmende Schule geschickt. Die aufnehmende Schule vervollständigt den Übergangsbogen.

#### *Diagnosetool 2P*

Liegen Ergebnisse für die Schülerin oder den Schüler aus dem „*Diagnosetool 2P – Potenzial und Perspektive*“<sup>16</sup> vor, so sollten diese im Falle eines Schulwechsels ebenfalls in 2P an die aufnehmende Schule übermittelt werden. Innerhalb Hamburgs ist das problemlos möglich, da alle weiterführenden sowie die berufsbildenden Schulen einen 2P-Zugang haben. So wird die nahtlose individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler bestens vorbereitet.

Der Schulwechsel in 2P kann nur durch die Schulleitung bzw. die Person erfolgen, die in 2P an der Schule auch die Lehrkräfte einrichtet. Eine genaue Anleitung findet sich in 2P nach dem Login auch im Reiter „Download“ unter „Allgemein“ im „Handbuch zur Software“ (dort S. 10 f.).

#### *Individuelle Beratung der Schülerinnen und Schüler*

In der Sekundarstufe I ist beim Wechsel in die Regelklasse eine individuelle Beratung der Schülerinnen und Schüler durch die Klassenleitung und Abteilungsleitung der aufnehmenden Schule in Bezug auf den Bildungsweg und die Wahlmöglichkeiten in der Regelklasse erforderlich (u.a. Klärung von Wahlpflichtfächern, Profilen, Fremdsprachenwahl, ggf. Sprachfeststellungsprüfung, Herkunftssprachenunterricht, DSD I, additive Förderung, Ganzttag, Berufsorientierung).

<sup>15</sup> Es gibt hier jeweils einen Übergangsbogen für Schülerinnen und Schüler aus einer IVK an einer Grundschule und für Schülerinnen und Schüler aus einer IVK an einer weiterführenden Schule. Zu finden sind beide Bögen in DiViS und online unter: <https://www.hamburg.de/steigerung-der-bildungschancen/14238844/hamburger-aufnahmesystem/>

<sup>16</sup> Die Hamburger Website mit Informationen zu 2P finden Sie unter: <https://www.hamburg.de/2p>, die 2P-Plattform selbst unter: <https://2p.hamburg.de/>

## 4. Das Anschlussjahr nach der IVK – die „Dritte Phase“

### 4.1 Additiver Sprachförderkurs – Organisation

Das am Ende einer IVK erreichte Sprachniveau in der deutschen Sprache stellt zwar eine gute Ausgangsbasis dar, reicht aber für die Fortsetzung und den erfolgreichen Abschluss des Bildungsweges noch nicht aus. Nach dem Wechsel in eine altersgemäße Regelklasse wird deshalb DaZ in der „Dritten Phase“ in Form von additiven, d.h. zusätzlich zum Regelunterricht eingerichteten Sprachkursen unterrichtet. In diesen Sprachkursen wird der Spracherwerb – ausgehend von der in der IVK erreichten Niveaustufe – fortgesetzt. Ziel ist es, die jeweils nächste Niveaustufe zu erreichen, um erfolgreich am Regelunterricht teilnehmen zu können.

#### *Rucksackressource*

In der „Dritten Phase“ werden die Schülerinnen und Schüler für die Dauer eines weiteren Jahres mit zusätzlichen Ressourcen gefördert. Für jede Schülerin bzw. jeden Schüler erhält die Schule 0,7 WAZ als „Rucksackressource“, um eine gezielte Sprachförderung im Rahmen des schulspezifischen Sprachförderkonzepts sicherzustellen, auch wenn die Schule gewechselt wird. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der „Dritten Phase“ wird per Datenabzug aus DiViS mehrmals jährlich ermittelt. Die entsprechende „Rucksackressource“ wird davon ausgehend automatisch zugewiesen.

Nach Abzug der A- und F-Zeiten bleiben 0,53 WAZ pro Schülerin bzw. Schüler als Berechnungsgrundlage für die Einrichtung des Sprachförderkurses bzw. der Sprachförderkurse. Der Faktor für die Sprachförderung beträgt 1,25. So kann z.B. für fünf Schülerinnen und Schüler ein Sprachförderkurs im Umfang von insgesamt zwei Unterrichtsstunden angeboten werden. Für zehn Schülerinnen und Schüler erhält die Schule Ressourcen für insgesamt vier Unterrichtsstunden, mit denen sie beispielsweise zwei Sprachförderkurse à fünf Schülerinnen und Schüler einrichten kann. Die Gruppen können auch jahrgangsübergreifend eingerichtet werden.

Befinden sich an einer Schule weniger als fünf Schülerinnen und Schüler im Anschlussjahr nach der IVK, ist zu prüfen, ob nahe beieinander liegende Schulen ihre Ressourcen bündeln können. Wenn das nicht möglich ist, muss die Schule prüfen, wie sie die Ziele der „Dritten Phase“ auf andere Weise erreichen kann. Beispielsweise kann ein additives Förderangebot im Umfang von nur einer Unterrichtsstunde mit integrativen Fördermaßnahmen kombiniert werden.

Schulen mit einer hohen systemischen Zuweisung von Sprachförderressourcen nach § 28 a Absatz 1 HmbSG sollten diese bei Bedarf auch für die Sprachförderkurse der „Dritten Phase“ einsetzen.

#### *Zuständigkeit für die Organisation der Sprachkurse*

Die schulinterne Organisation der Kurse übernimmt – in Abstimmung mit der Schulleitung – z.B. die Sprachlernberatung (SLB). Diese organisiert und koordiniert bereits die Sprachförderung nach § 28 a Absatz 1 HmbSG und ist für das schulspezifische Sprachförderkonzept der Schule verantwortlich. Sie vernetzt die Sprachförderlehrkräfte, stellt Diagnoseverfahren bereit und fasst die Angaben zum Sprachförderbedarf der Schülerinnen und Schüler für DiViS zusammen.



## 4.2 Additiver Sprachförderkurs – inhaltliche Gestaltung

Die Sprachförderkurse finden additiv, d.h. nicht parallel zum Unterricht in der Regelklasse statt. Der Unterricht orientiert sich am Sprachstand der Schülerinnen und Schüler und setzt an den individuellen Sprachvoraussetzungen an. In den Sprachförderkursen wird der systematische Spracherwerb ausgehend von der in der IVK erreichten Niveaustufe mit dem Ziel fortgesetzt, Sicherheit in der deutschen Sprache zu gewinnen und die nächste Niveaustufe zu erreichen. Dabei liegt der Förderschwerpunkt auf den kommunikativen Kompetenzen (Hörverstehen und audiovisuelles Verstehen, Leseverstehen, Sprechen und Schreiben) sowie den linguistischen Kompetenzen (Wortschatz, Grammatik, Rechtschreibung, Aussprache und Prosodie).

### *Lehr- und Lernmaterial aus den IVK*

Das Lehr- und Lernmaterial aus den IVK kann weiterhin eingesetzt werden, wenn die entsprechende Niveaustufe noch nicht erreicht wurde. Auch neues Lehr- und Lernmaterial auf einer höheren Niveaustufe eignet sich für den Unterricht. Dem Lehrwerk kommt dabei die Funktion der Orientierungshilfe und des Nachschlagewerks zu, das sprachliche Mittel, Kommunikationshilfen und grammatische Regeln zur Verfügung stellt. Es wird als Baukasten mit aufbereiteten Bausteinen verwendet, der durch Texte, Arbeitstechniken und Methoden aus dem Fachunterricht ergänzt wird.

### *Das Deutsche Sprachdiplom (DSD I)*

Auch die gezielte Vorbereitung auf die Prüfung zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD I) kann im Rahmen eines Sprachförderkurses in der „Dritten Phase“ erfolgen. Das DSD I bietet neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern ab der Jahrgangsstufe 8 die Möglichkeit, ihre neu erworbenen Kompetenzen in den vier Kompetenzbereichen Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen auf der Niveaustufe A2/B1 durch ein international anerkanntes Sprachdiplom zertifizieren zu lassen. Es gibt umfangreiches Material zur Vorbereitung auf die Prüfung. Die Prüfung findet jedes Jahr im Frühjahr statt. Die Anmeldung erfolgt im Januar. Voraussetzung für die Durchführung der DSD I-Prüfung an einer Schule sind qualifizierte Lehrkräfte, die ein Prüfer-Zertifikat am Landesinstitut (LI) erworben haben und jährlich an der aktuellen Prüferschulung teilnehmen.

Interessierte Schülerinnen und Schüler, an deren Schule keine DSD I-Prüfungen abgenommen werden können, haben die Möglichkeit, sich in schulübergreifend organisierten Kursen (in der Regel online) auf diese Prüfung vorzubereiten und werden zu Beginn eines Schuljahres über das entsprechende Formular angemeldet.<sup>17</sup>

### *Debattieren als Mittel der Sprachförderung*

Ein ergänzendes Angebot zur Förderung sprachlicher Kompetenzen in Form eines Sprachförderkurses in der „Dritten Phase“ bietet auch der Wettbewerb „Debattieren als Mittel der Sprachförderung“. Angelehnt an das Curriculum von „Jugend debattiert“ lernen Schülerinnen und Schüler anhand von differenziertem Übungsmaterial<sup>18</sup> in einer ihrem Sprachstand entsprechenden Form, wie man eine Rede aufbaut, einen Standpunkt begründet, die Meinung eines anderen aufgreift, mit Einwänden umgeht, ein Fazit zieht und einander konstruktive Rückmeldungen gibt. Über einfache Formulierungen bis hin zu komplexen Satzverknüpfungen werden die Schülerinnen und Schüler an das Debattieren in kleinen oder größeren Lerngruppen herangeführt.

<sup>17</sup> Aktuelle Informationen zum DSD I und zu den schulübergreifenden Kursen finden sich unter: <https://www.hamburg.de/16447742>. Das Anmeldeformular ist hier zu finden: <https://www.hamburg.de/16447744>

<sup>18</sup> Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung in Kooperation mit der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung (Hrsg.): K. Frank, B. Stinsmeier, T. Wagner: „Debattieren als Mittel der Sprachförderung – Übungsbeschreibungen, Arbeitsblätter, Redemittelkarten.“ Hamburg 2012. F. Hielscher, A. Kemmann, R. Wagner: „Debattieren unterrichten.“ Stuttgart 2010.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Wortschatzarbeit, den grammatischen Strukturen und Redemitteln, die für das Debattieren besonders hilfreich sind. Der Einsatz ist ab Jahrgangsstufe 8 möglich. Voraussetzung für die Durchführung von „*Debattieren als Mittel der Sprachförderung*“ an einer Schule sind qualifizierte Lehrkräfte, die vorbereitende Fortbildungen am LI besucht haben.

### 4.3 Sprachbildung im Fachunterricht

Der systematische Aufbau bildungssprachlicher Kompetenzen liegt auch in der Verantwortung der Lehrkräfte aller Fächer und Aufgabengebiete im Regelunterricht. Die Lehrkräfte berücksichtigen, dass Schülerinnen und Schüler mit einer anderen Erstsprache als Deutsch nicht in jedem Fall auf intuitive und automatisierte Sprachkenntnisse zurückgreifen können, und stellen die sprachlichen Mittel und Strategien bereit, damit die Schülerinnen und Schüler erfolgreich am Unterricht teilnehmen können. Ein wichtiges Unterstützungsinstrument für die Querschnittsaufgabe Sprachbildung in allen Fächern ist die Kompetenzmatrix Sprachbildung in den 2023 veröffentlichten Bildungsplänen.<sup>19</sup>



Damit Schülerinnen und Schüler eine konstruktive Lernhaltung zum Fach und zum Erwerb der Fachsprache entwickeln und erfolgreich am Unterricht teilnehmen können, sollte der Unterricht hinsichtlich folgender Aspekte weiterentwickelt werden:

- Bereitstellung sprachlicher Mittel und Strategien
- bewusster Wechsel zwischen Sprachebenen (von der Alltagssprache zur Fachsprache und umgekehrt)
- Einüben fachspezifischer Textsorten
- Bewertung der fachlichen und sprachlichen Korrektheit von Schülerleistungen
- ggf. temporäre Entlastung von Texten und Aufgabenstellungen

Grundsätzlich ist das Ziel, die Schülerinnen und Schüler schnellstmöglich auf das Sprachniveau der Regelklasse zu führen und keine unterschiedlichen Anforderungsniveaus zu etablieren.

### 4.4 Leistungsbeurteilung in der „Dritten Phase“

Nach dem Übergang in eine Regelklasse erhalten auch die ehemaligen Schülerinnen und Schüler aus einer IVK ein Regelklassenzeugnis. Eine Aussetzung der Zeugnisnoten im Fach Deutsch und in den anderen Fächern ist nicht vorgesehen. Die Bewertung im Zeugnis folgt grundsätzlich den Vorgaben und Anforderungen der Bildungspläne.

Im Rahmen der Leistungsbeurteilung sollte auch die individuelle Lernentwicklung besonders berücksichtigt werden. Hierzu dient der „*Einschätzungsbogen für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler in der Dritten Phase*“, der den Zeugnissen beigefügt wird (Zeugnisformular G 20 für Grundschulen bzw. STS 20 für weiterführende Schulen). Er ermöglicht differenzierte Rückmeldungen zu den Lernfortschritten in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Englisch und stellt auch eine Wertschätzung der besonderen Anstrengungen dieser Schülerinnen und Schüler dar, die sprachlichen Kompetenzen der Regelklasse zu erreichen. Der „*Einschätzungsbogen für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler in der Dritten Phase*“ wird – wie alle Zeugnisformulare – in DiViS bereitgestellt.

<sup>19</sup> Die Kompetenzmatrix ist enthalten in den „Rahmenvorgaben Sprachbildung als Querschnittsaufgabe“, die für alle Schulformen zu finden sind unter:  
[www.hamburg.de/steigerung-der-bildungschancen/14243828/sprachbildung-und-sprachfoerderung/](http://www.hamburg.de/steigerung-der-bildungschancen/14243828/sprachbildung-und-sprachfoerderung/)

Die Leistungen aus dem additiven Sprachförderkurs der „Dritten Phase“ werden ebenfalls im Einschätzungsbogen dokumentiert. Die Förderlehrkraft vermerkt dort die im Sprachförderkurs erreichte Niveaustufe. Um möglichst zutreffende Einschätzungen machen zu können, ist ein enger Austausch mit der Deutschlehrkraft und den Fachlehrkräften erforderlich.

## 5. Weitere Maßnahmen in der „Dritten Phase“ und danach

### 5.1 Lernförderung nach § 45 HmbSG

Die Zeugniskonferenz entscheidet am Ende der IVK und später in der Regelklasse darüber, in welchem Fach oder Lernbereich die Schülerin oder der Schüler zusätzlich Lernförderung nach § 45 HmbSG benötigt. Auch wenn das im Zeugnis ausgewiesene Anforderungsniveau in einem Fach nicht der Jahrgangsstufe entspricht, in die die Schülerin bzw. der Schüler eintritt, kann eine Lernförderung erfolgen. Ein entsprechender Nachweis der Leistungsberechtigung (Bewilligungsbescheid oder Kurzbescheid) muss vorgelegt werden.

### 5.2 Sprachförderung nach § 28a Abs. 1 HmbSG

Nach Ablauf der „Dritten Phase“ werden die Schülerinnen und Schüler auf Grundlage von § 28a Absatz 1 HmbSG nach den diagnostisch festgestellten Bedarfen weiter gefördert. Ausschlaggebend für eine Anschlussförderung ist die Einschätzung der individuellen Lernentwicklung auf der Grundlage von Sprachstandsanalysen (z.B. mit 2P-Potenzial und Perspektive). Individuelle, in Fallkonferenzen erstellte Förderpläne umfassen integrative bzw. additive Sprachfördermaßnahmen, die im Rahmen des schulischen Sprachförderkonzepts durchgeführt werden. Daneben besteht im sprachsensiblen Fachunterricht das Ziel, durch die gezielte Integration von Verfahren, Methoden und Materialien die Schülerinnen und Schüler bei der sprachlichen Bewältigung fachspezifischer Lernsituationen zu unterstützen.

### 5.3 Ausgleichsmaßnahmen

Folgende Erleichterungen können Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache, die höchstens drei Jahre eine Regelklasse einer deutschsprachigen Schule besucht haben bzw. sich noch in der IVK ESA oder IVK MSA befinden, in den Sekundarstufen I und II in denjenigen Fächern gewährt werden, in denen die Unterrichts- bzw. Prüfungssprache Deutsch ist:

- Bereitstellung eines zweisprachigen, nicht-elektronischen Wörterbuchs Deutsch-Herkunftssprache/Herkunftssprache-Deutsch,
- Verlängerung von Einlese- und Arbeitszeiten, die für die zentralen Prüfungen in den Regelungen für die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben (A-Heft) und ansonsten von den jeweiligen Fachkonferenzen festgelegt werden.

Die fachlichen Anforderungen bleiben davon unberührt.<sup>20</sup>

<sup>20</sup> Mitteilungsblatt der Behörde für Schule und Berufsbildung: „Richtlinie über die Gewährung von Erleichterungen für neu zugewanderte Schülerinnen, Schüler und Prüflinge bei Sprachschwierigkeiten in der deutschen Sprache.“ MBISchul 08-2016, S. 60. Online abrufbar unter <https://www.hamburg.de/7103440/>

## 5.4 Sprachfeststellungsprüfung (SFP)

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, Kenntnisse in einer (Herkunfts-) Sprache durch eine Sprachfeststellungsprüfung (SFP) anerkennen zu lassen.<sup>21</sup> Die SFP ersetzt dann die zentrale Abschlussprüfung für den Ersten allgemeinbildenden oder Mittleren Schulabschluss in Englisch bzw. die schriftliche und mündliche Überprüfung 10 an Gymnasien in einer Fremdsprache.<sup>22</sup> Auch die Note in einer weiteren Sprache, die nicht Englisch ist, kann durch eine SFP ersetzt werden. Die dabei erworbene Note kann aber nur die Note in höchstens einer Sprache, die nicht Deutsch ist, ersetzen.

### *Zulassungsvoraussetzungen*

Zur SFP zugelassen werden Schülerinnen und Schüler,

- deren Erstsprache nicht Deutsch ist,
- die erstmals im Verlauf der Sek. I in eine Schule in Deutschland eingetreten sind und
- die weniger als drei vollständige Schuljahre am Englischunterricht nach Stundentafel – beginnend mit dem Eintritt in die Regelklasse – teilgenommen haben.

Voraussetzung ist, dass fachkundige Prüferinnen und Prüfer mit der Lehrbefähigung oder einer gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation für die gewählte Sprache zur Verfügung stehen.<sup>23</sup> Auskunft zu den SFP erteilt das zuständige Fachreferat in der Schulbehörde.

### *Anmeldung und Termine*

SFP finden im selben Schuljahr wie die jeweilige Abschlussprüfung statt. Die Anmeldung erfolgt nach Beschluss der Zeugniskonferenz am Ende des 1. Schulhalbjahres über ein zentrales Anmeldeportal. Die Termine und die Ablaufpläne werden den Schulen rechtzeitig bekannt gegeben.

### *Schwerpunktthemen*

Die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben orientieren sich in der Regel an den Schwerpunktthemen für die Englischprüfung.

### *Prüfungsausschuss*

Für die Durchführung setzt die Schulbehörde einen Prüfungsausschuss ein. Er besteht aus einer Prüferin bzw. einem Prüfer mit entsprechender Lehrbefähigung oder einer gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation, einer weiteren sachkundigen Lehrkraft sowie der Prüfungsleitung. Die Prüfungsleitung obliegt der Schulbehörde. Sie kann die Leitung auf eine Schulleiterin oder einen Schulleiter übertragen.<sup>24</sup>

### *Niveaustufen*

Die SFP wird auf drei Niveaustufen angeboten:

- A2 für den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA),
- B1 für den Mittleren Schulabschluss (MSA),
- B1+ für eine weitere Sprache.

<sup>21</sup> § 23 APO-GrundStGy

<sup>22</sup> § 32 Abs. 1 APO-GrundStGy  
§ 23 Abs. 6 APO-GrundStGy

<sup>23</sup> § 23 Abs. 1 APO-GrundStGy

<sup>24</sup> § 23 Abs. 2 APO-GrundStGy



Die Niveaustufen orientieren sich am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER). Die SFP besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil und wird als Einzelprüfung durchgeführt. Musteraufgaben für den schriftlichen Teil der SFP sind für verschiedene Sprachen und Niveaustufen online zu finden.<sup>25</sup>

#### *Aufnahme in das Zeugnis*

Die Bewertung wird anstelle der Note für das Fach Englisch in das Abschlusszeugnis aufgenommen. In DiViS wird die betreffende Sprache der SFP als Prüfungsfach eingetragen: Wenn die jeweilige Schülerin oder der jeweilige Schüler aus Jahrgangsstufe 9 bzw. 10 in DiViS ausgewählt wird, können im Reiter „ESA“ bzw. „MSA“ die entsprechenden schriftlichen und mündlichen Prüfungsfächer eingetragen werden. Während Deutsch und Mathematik als Fächer gesetzt sind, ist Englisch als Prüfungsfach voreingestellt, kann aber z.B. in die Sprache der SFP verändert werden. Sobald für den ESA oder MSA die Prüfungsnote in einer anderen Sprache als Englisch in DiViS vorliegt, wird automatisch in den Bemerkungen der laut § 23 Abs. 5 APO-GrundStGy notwendige Satz eingefügt: *„Die Note im Fach ... wurde im Rahmen einer Sprachfeststellungsprüfung festgestellt; sie tritt an die Stelle der Note im Fach Englisch.“*<sup>26</sup>

Schülerinnen und Schüler an Gymnasien, die sowohl die Voraussetzungen für die SFP als auch für die schriftliche Überprüfung in Jahrgangsstufe 10 erfüllen, können grundsätzlich wählen, ob sie anstelle der Überprüfung in Jahrgangsstufe 10 für die Fremdsprache eine SFP in ihrer Herkunftssprache absolvieren möchten.

#### *SFP und Herkunftssprachenunterricht*

Hat die bzw. der zu Prüfende an einem Herkunftssprachenunterricht teilgenommen, der in der Verantwortung der Schulbehörde durchgeführt wurde, wird die Zeugnisnote aus den Noten der SFP (40%) und des Herkunftssprachenunterrichts (60%) gebildet und tritt an die Stelle der Englischnote (Erster allgemeinbildender Schulabschluss bzw. Mittlerer Schulabschluss).<sup>27</sup>

In diesem Fall ist als Vermerk in das Zeugnis aufzunehmen: *„Die Note im Fach ... tritt an die Stelle der Note im Fach Englisch.“* Die Note im Fach Englisch wird ebenfalls in das Abschlusszeugnis aufgenommen, bleibt aber für die Erteilung des Abschlusses unberücksichtigt. Auf Antrag der bzw. des zu Prüfenden kann zudem die Dauer der Teilnahme am Englischunterricht vermerkt werden.<sup>28</sup>

Am Gymnasium werden bei Versetzung in die Studienstufe bei der Bildung der Note im Jahreszeugnis die im Unterricht erbrachten Leistungen mit 70% und die in der SFP erbrachten Leistungen mit 30% gewichtet.<sup>29</sup> Für Schülerinnen und Schüler, die die Versetzung in die Studienstufe nicht erreichen, gilt die Gewichtung von 60% zu 40%.

<sup>25</sup> <https://www.hamburg.de/sfp-musteraufgaben-esa-msa-sue/>

<sup>26</sup> § 23 Abs. 5 APO-GrundStGy. Für die schriftliche und mündliche Überprüfung gilt entsprechend § 32 Abs. 1 APO-GrundStGy.

<sup>27</sup> § 23 Abs. 5 APO-GrundStGy in Verbindung mit § 24 Abs. 5 APO-GrundStGy

<sup>28</sup> § 23 Abs. 5 APO-GrundStGy

<sup>29</sup> § 32 Abs. 1 APO-GrundStGy



## 5.5 Regelungen zum Belegen weiterer Sprachen

### *Anerkennung der Unterrichtsjahre im Herkunftsland*

Bei neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern, die erst in der Sekundarstufe I in das deutsche Schulsystem eintreten, werden die Unterrichtsjahre im Herkunftsland in der dort gebrauchten Unterrichtssprache für die Belegverpflichtung nach § 7 Abs. 3 APO-AH anerkannt. Dies gilt insbesondere für Schülerinnen und Schüler, die nach ihrem Wechsel aus der IVK in eine Regelklasse rein rechnerisch gar keine vier Jahre aufsteigenden Unterricht in einer weiteren Sprache neben Englisch belegen können. Der Nachweis im engeren Sinne kann durch Vorlage von Zeugnissen gegenüber der jeweiligen Schule erbracht werden.

Können keine Zeugnisse vorgelegt werden und haben die Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I keine SFP abgelegt, können die Voraussetzungen ggf. auch durch die Vorlage von Schulbescheinigungen nachgewiesen werden. Bleiben Zweifel, kann die Schule ein Sprachzertifikat oder eine SFP in der jeweiligen Sprache verlangen.

### *Niveaustufe*

Haben die Schülerinnen und Schüler eine SFP abgelegt, müssen sie in der geprüften Herkunftssprache mindestens das Niveau erreicht haben, das am Ende der Sekundarstufe I verlangt wird (siehe Niveaustufen der SFP im Kapitel 5.4).

### *Anwahl weiterer Sprachen in der Sekundarstufe I, besonders an Gymnasien*

Unabhängig von der Anerkennung der Unterrichtsjahre aus dem Herkunftsland sind für Schülerinnen und Schüler an Gymnasien nach § 36 Abs. 3 Punkt 6 APO-GrundStGy in der Sekundarstufe I mindestens zwei Sprachen neben Deutsch, d.h. Englisch und eine weitere Sprache, mindestens von der Jahrgangsstufe 7 bis 10 Pflicht. Bei dem erstmaligen Eintritt aus einer IVK in eine Regelklasse der Jahrgangsstufe 7 oder 8 an einem Gymnasium können diese Schülerinnen und Schüler wählen, ob sie in den regulären Unterricht der weiteren Sprache (in der Regel an Gymnasien ab Jahrgangsstufe 6) einsteigen oder eine weitere Sprache ab Jahrgangsstufe 8 aufnehmen, ggf. auch im Rahmen des Herkunftssprachenangebots.<sup>30</sup> Der ggf. entstehende Freiraum in Jahrgangsstufe 7 sollte für Sprachfördermaßnahmen genutzt werden.



Bei Eintritt in eine Regelklasse der Jahrgangsstufe 9 oder 10 kann ebenfalls eine weitere Sprache aus dem Wahlpflichtbereich aufgenommen werden, der je nach Schulform und schulinternem Angebot in der Jahrgangsstufe 8, 9 oder 10 einsetzt. Auch hier bietet es sich an, die schulübergreifenden Sprachenangebote mit Schwerpunkt Herkunftssprachen in Betracht zu ziehen.

### *Englisch in der Sekundarstufe I ist immer Pflichtfach*

Unabhängig von der Anzahl der belegten Unterrichtsjahre müssen alle Schülerinnen und Schüler, die erst im Laufe der Sekundarstufe I in eine Regelklasse übertreten, am Englischunterricht teilnehmen. Unter bestimmten Voraussetzungen können Schülerinnen und Schüler durch eine SFP die Abschlussprüfung (ESA oder MSA) in Englisch oder die Note in einer weiteren Sprache, die nicht Englisch oder Deutsch ist, ersetzen (siehe 5.4).

<sup>30</sup> Weitere Informationen zum Herkunftssprachenunterricht in Verantwortung der BSB in Hamburg finden Sie in: Behörde für Schule und Berufsbildung (Hrsg.): „Regelungen und Umsetzungshinweise für den Herkunftssprachenunterricht (HSU) in Hamburg.“ Hamburg 2021. Online zu finden unter: <https://www.hamburg.de/14666512/>



### *Kernfach in der Sekundarstufe II*

Als Kernfach können in der Studienstufe nur weitergeführte Sprachen gewählt werden, die die Schülerinnen und Schüler in der Regel spätestens ab Jahrgangsstufe 8 an Gymnasien bzw. Jahrgangsstufe 9 an Stadtteilschulen belegt haben. Für das Belegen einer Sprache als Kernfach werden herkunftssprachliche Vorkenntnisse und Auslandsaufenthalte anerkannt. Das Belegen als Kernfach setzt voraus, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht der weitergeführten Sprache durchgängig teilgenommen haben oder dass sie aufgrund außerschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten absehbar mit Erfolg am Unterricht in der Studienstufe teilnehmen können (Niveaustufe B1 nach dem GER).<sup>31</sup> Weitere Informationen zu den Merkmalen und Voraussetzungen des Herkunftssprachenunterrichts in der Sekundarstufe II sind in den „*Regelungen und Umsetzungshinweisen für den Herkunftssprachenunterricht (HSU) in Hamburg*“<sup>32</sup> zu finden.

---

<sup>31</sup> § 6 Abs. 1 APO-AH

<sup>32</sup> Behörde für Schule und Berufsbildung (Hrsg.): „Regelungen und Umsetzungshinweise für den Herkunftssprachenunterricht (HSU) in Hamburg.“ Hamburg 2021, Kapitel 2, HSU Typ C und D. Online zu finden unter: <https://www.hamburg.de/14666512/>

## 6. Übersicht über relevante Dokumente und Links

Die im Folgenden genannten Informationen und wichtigen Dokumente zum Aufnahmesystem für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler finden Sie unter:

[www.hamburg.de/steigerung-der-bildungschancen](http://www.hamburg.de/steigerung-der-bildungschancen).

### Wichtige Informationen und Materialien:



- BSB (Hrsg.): Die schulische Integration neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler. Rahmenvorgaben für die Vorbereitungsklassen an allgemeinbildenden Schulen. Hamburg 2018:  
<https://www.hamburg.de/11222210>



- BSB (Hrsg.): Herkunftssprachenunterrichtliche Regelungen und Umsetzungshinweise für den Herkunftssprachenunterricht (HSU) in Hamburg. Hamburg 2021:  
<https://www.hamburg.de/14666512/>



- 2P-Potenzial und Perspektive  
Die Hamburger 2P-Info-Website:  
<https://www.hamburg.de/2p/>



Die Hamburger 2P-Testplattform:  
<https://2p.hamburg.de>



- Modellsätze zur Internationalen Vergleichsarbeit/DSD I  
Insbesondere die Internationale schulische Vergleichsarbeit 2 bereitet die Schülerinnen und Schüler auf das Prüfungsformat im DSD I vor:  
[https://www.auslandsschulwesen.de/Webs/ZfA/DE/Deutsch-lernen/DSD/IVA/iva\\_node.html](https://www.auslandsschulwesen.de/Webs/ZfA/DE/Deutsch-lernen/DSD/IVA/iva_node.html)

**Offizielle Dokumente:**



- Lernentwicklungsbogen und Dokumentation für das LEG in einer IVK an der Grundschule
  - Lernentwicklungsbogen und Dokumentation für das LEG in einer IVK in der Sekundarstufe I
- Beide Dokumente sind unter der Überschrift „Rahmenvorgaben zur schulischen Integration neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler“ online zu finden unter:  
<https://www.hamburg.de/steigerung-der-bildungschancen/14238844/hamburger-aufnahmesystem/>  
(auch im Schülermenü in DiViS zu finden)



- Übergangsbogen für die Grundschule
  - Übergangsbogen für die Sekundarstufe I
- Beide Dokumente sind unter der Überschrift „Rahmenvorgaben zur schulischen Integration neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler“ online zu finden unter:  
<https://www.hamburg.de/steigerung-der-bildungschancen/14238844/hamburger-aufnahmesystem/>  
(auch im Schülermenü in DiViS zu finden)



- Zeugnisdokumente in Zusammenhang mit neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern
- NUR ZUR ANSICHT (Zeugniserstellung erfolgt über DiViS):  
<https://www.hamburg.de/17266938>





Behörde für Schule und Berufsbildung  
Hamburger Str. 31  
22083 Hamburg

Abteilung B3: Gestaltung,  
Unterrichtsentwicklung  
Grundsatz und Internationales

Referat: Steigerung der Bildungschancen  
E-Mail: [steigerung-der-bildungschancen@bsb.hamburg.de](mailto:steigerung-der-bildungschancen@bsb.hamburg.de)

[www.hamburg.de/steigerung-der-bildungschancen](http://www.hamburg.de/steigerung-der-bildungschancen)

